



► **Simone Baiker**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Marcus Richter, LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Wirtschafts-/Steuerrecht

Jonas Keil
Rechtsanwalt
Freier Mitarbeiter

Kaiserswerther Straße 263
40474 Düsseldorf
T (02 11) 58 65 156
F (02 11) 58 65 158
b-r@baiker-richter.de
www.baiker-richter.de

Zur Frage, ob der Grundsatz des fairen Verfahrens gewahrt ist, wenn im Überprüfungsverfahren bezüglich der Besetzung einer Schulleiterstelle Gäste teilnehmen.

Das VG Gießen hat mit Beschluss vom 03.07.2013, 5 L 459/13.GI entschieden, dass es gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoße, wenn in einem zur Vorbereitung einer Auswahlentscheidung betreffend die Besetzung einer Schulleitungsstelle durchgeführten Überprüfungsverfahren entgegen der Vorgaben des Stellenbesetzungserlasses Gäste teilnehmen und in der abschließenden Diskussion Einfluss auf die Meinungsbildung der eingesetzten Kommissionsmitglieder nehmen.

Auszüge aus den Gründen:

...

„Unabhängig von den aufgeworfenen Fragen hat der Antragsgegner durch die Art und Weise des durchgeführten Überprüfungsverfahrens den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt. Auf das Ergebnis der Prüfungskommission haben nicht nur deren eingeteilte Mitglieder, sondern auch zwei jeweils als Gast bezeichnete Teilnehmer sowie die Protokollführerin Einfluss genommen.

Ausweislich des Protokolls zum Überprüfungsverfahren gehörten der Prüfungskommission der Regierungsdirektor K. als Vorsitzender, Ministerialrat L. (beide Hessisches Kultusministerium), der Leitende Schulamtsdirektor M., die Psychologie-Regierungsrätin N., die Schulamtsdirektorin P. (beide als Prozessbeobachterinnen) sowie die Frauenbeauftragte R. an. Diese Zusammensetzung der Prüfungskommission steht im Einklang mit Nr. 6.3 des Stellenbesetzungserlasses, der die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden durch die Verwendung des Wortes „mindestens“ nicht auf eine bestimmte Anzahl begrenzt. Nicht gedeckt durch den Stellenbesetzungserlass ist jedoch die Teilnahme von „Gästen“ der Schulaufsichtsbehörde. Nach Nr. 6.6 des Stellenbesetzungserlasses darf bei der Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, am Überprüfungsverfahren „als Gast beratend teilnehmen“. Die Teilnahme weiterer Gäste sieht der Stellenbesetzungserlass nicht vor. Selbst wenn der Gaststatus für Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde als unproblematisch einzustufen wäre, wäre diesen jedenfalls eine beratende Funktion nicht zuzubilligen. Ausweislich des Protokolls über das Überprüfungsverfahren haben sich indessen weder Ministerialdirigent S. noch Regierungsobererrat T. auf eine reine Rolle als Zuhörer beschränkt. Sie haben vielmehr an der ab-

schließenden Diskussion teilgenommen und hierbei offen und deutlich Partei für die Beigeladene ergriffen. Darüber hinaus hat auch die als Protokollführerin eingesetzte Oberstudienrätin U. ihre Funktion als Protokollführerin überschritten, indem sie ebenfalls die Leistungen des Antragstellers und der Beigeladenen bewertet und damit Einfluss auf das in dem Besetzungsbericht festgestellte Ergebnis des Überprüfungsverfahrens genommen hat.

Der aufgezeigte Verfahrensfehler ist auch beachtlich. Bei Vermeidung dieses Fehlers lässt sich eine Auswahlentscheidung zugunsten des Antragstellers nicht ausschließen. Auf die weiteren Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsverfahrens kommt es nicht (mehr) an. Insbesondere bedarf es keiner Aufklärung, ob der Antragsgegner mit den aus vier Teilen bestehenden Überprüfungsverfahren der Vorgabe der Nr. 6.1.1 Satz 1 des Stellenbesetzungserlasses entsprochen hat, wonach verpflichtender Bestandteil jedes Überprüfungsverfahrens ein „schulfachliches Gespräch über pädagogische, schulorganisatorische und schulrechtliche Fragestellungen“ ist.“

...

Das VG Gießen hat demnach dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben und dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer neu zu treffenden Auswahlentscheidung untersagt, die Stelle der Oberstudiendirektorin/des Oberstudiendirektors als Leiterin/Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an der Theodor-Litt-Schule in B-Stadt mit der Beigeladenen zu besetzen.

Die Entscheidung zeigt, wie fehleranfällig Stellenbesetzungsverfahren im Öffentlichen Dienst sind und eine sogenannte Konkurrentenklage oftmals zur Wiederholung der Auswahlentscheidung führt.